Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 27

Rubrik: Kantonal- und Personal-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kantonal- und Personal-Nachrichten.

Ranton Bern.

Beforberungen.

3m Benie.

herr Zürcher, Johann, von Eriswyl, in Thun, zum hauptmann ber Sappeurs.

Ellen, Karl, von Niederstocken, in Genf, zum Oberlieutenant der Sappeurs.

von Graffenried, Rarl, von und in Bern, gum I. Unterlieutenant ber Sappeurs.

Brevetirung.

Berr Marti, Gottlieb, von Sumiswald, in Biel, zum II. Unterlieutenant ber Infanterie ber Referve.

Beforberungen.

Auszug.

Berr Scharer, Rarl, von und in Bern, gum Bataillonstommanbanten.

Wynistorf, Johann, von Bittmyl, in Burg= borf, zum Major ber Infanterie.

Beforberungen in ber Infanterie.

Berr Mathys, Urs, von Alchenstorf, jum Saupt= mann und Aibemajor.

Marti, Friedrich, von und in Sumiswald, zum Hauptmann.

Fifcher, Alexander Emanuel, von Bern, in Reichenbach, zum Oberlieutenant.

Bachmann, hermann, von Bern, in Laufanne, gum Oberlieutenant.

Fehr, Heinrich August, von und in Burgborf, gum I. Unterlieutenant.

Seiler, Hans Buftav, von und in Lozwyl, zum I. Unterlieutenant.

Ranton Freiburg.

Berichtigung ber Beforderungen im Scharf= schütenkorps.

Berr Broillet, Sans, von und zu Gevifieg.

" Bumann, Carl, Lieutenant.

" Rern, Philipp Cafar, I. Unterlieutenant. Ferners zu II. Unterlieutenants bie Afpiranten:

herr Marmier, Julius, von Stäffis, in Freiburg.

" Rlening, Jafob, in Prez.

Die Referve=Schüten=Rompagnie trägt die Rum= mer 53, statt wie irrthumlich angegeben Nr. 13.

Kanton Wallis.

Beforberungen zu Sauptleuten :

Die Berren be Merra, Eugen, von Sitten. Thovez, Julius, von Martinach. Bertrand, Ernft, von St. Moris. Bu Oberlieutenants:

Die Berren Sigift, August, in Sitten. von Cocatrix, Benri, in St. Morit. be Bons, Carl Marie, in St. Morit. Ballifard, Benjamin, in Bagnes.

Bu I. Unterlieutenants:

Die Herren

be Breur, Ferbinant, in Sitten. Erhenri, Bafilius, in Champern. Morand, Valentin, in Martinach.

Ranton Baadt.

Beforberungen und Ernennungen.

Berr Berrin, Isaac, von Bayerne, zum Sauptmann= Aidemajor des Auszuger=Bataillons Nr. 10.

Jaccard, August, von St. Groix, jum Saupt= mann=Aibemajor bes Auszuger=Bataillons Mr. 70.

Lagnel, Jean Pierre Louis, von Bierc, zum Hauptmann ber 2. Zentrumkompagnie bes Rantonal=Reserve=Bataillons Nr. 8.

Dentau, Jean Frangois, von Laufanne, zum I. Unterlieuteant im Rommiffariat.

Cuendet, Jules, von l'Auberson, zum Dber= lieutenant ber Sager=Rechts bes Auszuger= Bataillons Nr. 70.

Buagnaux, Jean Daniel, von Bucherens, gum hauptmann=Aidemajor des Rantonal=Re= ferve=Bataillons Nr. 2.

Morar, Joseph, von Morges, zum Oberlieu= tenant ber 4. Bentrumfompagnie bes Aus= züger=Bataillons Nr. 50.

Laurent, Louis Ferdinand, von Fen, jum Ober= lieutenant ber 3. Bentrumkompagnie bes Auszüger=Bataillons Nr. 26.

Mottag, Jean Pierre, von Spens, in Lau= fanne, zum Sauptmann ber Jäger=Rechts des Kantonal=Reserve=Bataillons Nr. 2.

Deffous l'Eglise, Jean Antoine, von Prangins, jum Oberlieutenant ber 1. Bentrumfom= pagnie des Kantonal=Referve=Bataillons Mr. 8.

Fornallaz, Charles Eb. August, von Avenches, jum Sauptmann=Aidemajor bes Gibgen .= Reserve=Bataillons Nr. 112.

Jaquier, Jaques Emil, von Prabins, zum I. Unterlieutenant ber Jäger-Links bes Ran= tonal=Referve=Bataillons Nr. 12.

Bartre, Merc August, von Aubonne, zum I. Unterlieutenant ber Jäger= Rechts bes Gibg .= Referve=Bataillons Nr. 111.

Grenloz, Eugen, von Ollon, zum Oberlieute= nant ber 2. Zentrum=Kompagnie bes Aus= züger=Bataillons Nr. 50.

Mermod, Charles, von St. Croir, zum II. Unterlieutenant (Fähndrich) des Auszüger= Bataillons Nr. 70.

- herr Bourgeois, Pierre François, von Courtilles, zum Oberlieutenant ber 2. Bentrumkom= pagnie bes Auszüger=Bataillons Ar. 60.
 - " Getaz, Alexander, von Bevey, zum I. Unterlieutenant der Jäger-Rechts des Kantonal-Reserve-Bataillons Nr. 3.
 - " Vincent, August, von Echallens, zum Haupt= mann=Aidemajor des Landwehr=Bataillons Nr. 12.
 - " Avocat, Marc, von Echallens, zum Saupt= mann=Quartiermeister bes Landwehr=Ba= taillons Nr. 12.

Weber Dorpoftendienft.

(Fortsetzung.)

Man hat sich beim Durchlesen bes Vorhergehensten von dem Unterschiede überzeugen können, welcher zwischen den für den Krieg in Europa angenommesnen und den Regeln besteht, die für den speziellen Fall des Krieges in Afrika üblich geworden sind.

Es ist dieser Unterschied ein bedeutender, wie wir ihn bereits bei Besprechung des Zweckes dieser Arsbeit hervorgehoben haben. Der Umstand, daß unssern Gegnern jede Taktik fehlt, der Mangel an Kraft in ihren Handstreichen und an jeder Art von Artillerie, erklären genugsam die Abanderungen, die wir für diese eigenthümliche Weise der Kriegkührung an unsern Reglementen haben machen mussen.

Wir haben ichon gesagt, bag über biesen wichti= gen Gegenstand keine geschriebenen Inftruktionen be= ftehen.

Gine Menge neuer Regeln, welche jett im Prinzip angenommen und sogar als ausgezeichnet bekannt find, beruhen auf nichts anderm, als auf der Ersfahrung, deren Resultate durch den täglichen Umgang, ber zwischen den verschiedenen Korps unserer Armee besteht, zur Ueberlieferung geworden sind.

Dieser Art sind beinahe alle die Consignen, die wir im Borhergehenden behandelt haben, und die beinahe ohne Ausnahme als reglementarisch gelten.

Manche Lude ift jedoch noch auszufüllen.

Es gibt noch verschiedene wichtige Maßregeln, beren Anwendung nicht gehörig bestimmt ist, und welche, unter der Berantwortlichkeit der Offiziere, von
denselben nach ihrem Gutdünken so oder anders angewendet werden, — zweideutige Fragen, welche von
ihnen beinahe immer auf eine zu einseitige Weise
gelöst werden, als daß nicht schlimme Folgen daraus
entstehen sollten.

Solcher Art find die zwei folgenden Fragen, wel= che befonders auf den in diesem Kapitel speziell be= handelten Gegenstand fich beziehen.

- 1. Gewisse Offiziere verbieten immer auf ben Feldwachen bie Zelte (Schirmzelte zu je zwei Mann) aufzuschlagen; andere bagegen bulben immer, baß man sich berselben bediene. In welchen Fällen nun soll man biese Maßregel bulben ober verbieten?
- 2. Gleiche Frage in Bezug auf die Roch= und Wachtfeuer auf den Feldwachen.

1. Dom Aufschlagen der Belte.

Der Bortheil, ben bas Aufschlagen ber Zelte auf Feldwachen gewährt, liegt barin, daß die durch ben Marsch bes Tages ermübeten und beinahe immer durch Regen, Sitze und andere Mühsalen bes Krieges hergenommenen Leute, besser ausruhen und sich auf ben Marsch des folgenden Tages vorbereiten können.

Der größte Nachtheil ber Zelte liegt barin, baß sie ben Marobeurs, welche sich bis zu ben Schilb-wachen schleichen, und ben Trupps, welche bie Absticht haben könnten, ben Posten zu überfallen, als Zielpunkte bienen können. So hat man öfters auf ben Feldwachen Tobte oder Verwundete gehabt und es ist dieß auch der Grund, warum es oft verboten wird dieselben aufzuschlagen.

Es ift nun aber beinahe immer möglich bas Wohlsein ber Leute mit ber Sicherheit bes Bostens zu verbinden, und es scheint uns bas Aufschlagen ber Zelte follte nur in benjenigen Fällen verboten werden, wo ausnahmsweise biese Möglichkeit nicht vorhanden sein sollte.

Die Zelte können in allen Fällen aufgeschlagen werden, wo dieselben auf allen Seiten, von welchen sich der Feind zeigen könnte, vollständig gegen beffen Angriffe gedeckt sein werden. So 3. B. hinter größern Felsblöcken, Terrainwellen, einzelnen Baum=gruppen ober größern Gebuschen, in deren Besitz man sich befindet, 2c.

häufig werben biese vortheilhaft gelegenen Plate erst nach völlig eingebrochener Nacht bezogen, bamit ber Feind bie wirkliche Stellung bes Postens nicht fenne; während bes Tages können bie Zelte ohne Nachtheil an jeder andern in ber Nähe liegenden Stelle aufgeschlagen werden, ob dieselbe eine gut gesbeckte sei ober nicht.

Im Allgemeinen glauben wir, es sei von großem Ruten des Nachts auf den Feldwachen die Zelte aufschlagen zu lassen, jedoch nur dann, wenn man sich versichert hat, daß die oben bezeichneten Borssichtsmaßregeln in Anwendung gebracht werden könsnen — dann aber kann es mit wenigen Ausnahmen immer geschehen.

Eine Ausnahme trittet nur bann ein, wenn man in Feindesland in genügender Nähe und innerhalb bes der Feldwache zur Besetzung angewiesenen Terzain=Abschnittes keine die von uns aufgezählten Bebingungen erfüllende Position zu finden im Stande ist. Ein solcher Fall ware z. B. berjenige, wo ein Posten in Mitte dichter und ausgedehnter Gebüsche aufgestellt werden müßte, deren man nicht vollkom=men Meister ware.